

# **S a t z u n g**

## **Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Die Bundesvereinigung führt den Namen „Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.“.
2. Die Bundesvereinigung hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität**

Die Bundesvereinigung ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Zweck der Bundesvereinigung**

Die Tätigkeit der Bundesvereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

1. Förderung der Mitglieder durch Interessenvertretung, Betreuung, Beratung und Fachtagungen.
2. Die Bundesvereinigung verwirklicht den Zweck durch:
  - a. die Definition und Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Mitglieder
  - b. die Mitwirkung an Gesetzesvorhaben, die die Arbeit von Mitgliedern betreffen oder beeinflussen

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

- c. die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Mitgliedern über Fach- und Branchengrenzen hinweg
- d. die Erhaltung, die Pflege und den Ausbau des Ansehens dieses Berufsstandes
- e. die Pflege nationaler und internationaler Kontakte hinsichtlich der gesetzten Aufgabenfelder
- f. das Berufsbild Senioren-Assistenz in der Gesellschaft etablieren
- g. Formulierung von Seniorenassistenten-Leitlinien, die den Mitgliedern der Bundesvereinigung für langfristiges erfolgreiches wirtschaftliches Handeln im spezifischen Anforderungsprofil zur Orientierung dienen. Die Seniorenassistenten-Leitlinien ermöglichen den ordnungsgemäßen Ablauf einer Senioren-Assistenz. Sie helfen den Mitgliedern, eine hochwertige Dienstleistung zu erbringen.

Die Satzungszwecke gemäß § 3 Absatz 1 und 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

- aa. Veranstaltungen der Bundesvereinigung und Fachtagungen (einschließlich staatsgesellschaftspolitischen Veranstaltungen) sowie internen Arbeitskreisen
- bb. den intensiven Dialog mit Entscheidern in Politik, Gesundheitsbehörden, Sozialversicherungsträgern, Wohlfahrts- und Sozialverbänden und die Vertretung der berufsständischen Interessen ihnen und der Öffentlichkeit gegenüber
- cc. Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu relevanten und berufsständischen Themen unter Nutzung von Print- und Onlinemedien
- dd. die Einrichtung und Pflege eines Mitglieder-Namensverzeichnisses unter Beachtung des Datenschutzgesetzes
- ee. die Initiierung von Regionalversammlungen und weiteren Veranstaltungen, die der Betreuung sowohl der beruflichen als auch persönlichen Beziehungen der Mitglieder auf regionaler und auch bundesweiter Ebene dienen sollen
- ff. die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen, Aufbau und Pflege von Kooperationen insbesondere mit berufsständischen Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene
- gg. die Herausgabe von Presseinformationen und Pressemitteilungen
- hh. Bereitstellung einer Internetplattform zur Vermittlung von zu betreuenden Senioren an die Mitglieder
- ii. weitere Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch die Bundesvereinigung alleine oder mit Dritten verwirklicht werden

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

### **§ 4 Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bundesvereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft des Privatrechts, die der Vorstand auswählt.

### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlage der Bundesvereinigung ist die vorliegende Satzung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Schadensersatzansprüche der Mitglieder gegen die Bundesvereinigung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
4. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

## **A. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erlangen. Voraussetzungen für die Erlangung der Mitgliedschaft sind die Volljährigkeit und der Nachweis über eine erfolgreich beendete Ausbildung zur Senioren-Assistenz in einem zertifizierten Ausbildungsinstitut. Über die Anerkennung der Ausbildungsinstitute entscheidet der Vorstand, Gleiches gilt für den Wegfall der Anerkennung. Der Wegfall der Anerkennung berührt nicht die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die während und auf der Grundlage der Anerkennung des Institutes Mitglieder geworden sind; dasselbe gilt für den Fall, dass ein Institut seine Zertifizierung verliert. Die jeweils anerkannten Ausbildungsinstitute werden auf der Internetseite der Bundesvereinigung aufgelistet. Ausnahmen von der Ausbildungsqualifikation bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen der Bundesvereinigung bekennt und diese durch seine Beiträge fördern will. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt. Neben der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft als Förderer keinerlei weitere Verpflichtungen und bis auf das Rederecht in der Mitgliederversammlung keine weiteren Rechte. Unberührt davon bleibt ihr Recht, sich an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beteiligen
3. Der Vorstand kann verdienten Personen Ehrenmitgliedschaften verleihen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

### **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Verwendung des Vordruckes „Beitrittserklärung“ – schriftlich oder per Email – an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich davon zu unterrichten. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss aus der Bundesvereinigung
  - c) mit dem Tod des Mitglieds
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

Der Austritt aus der Bundesvereinigung hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3. Ein Ausschluss eines Mitglieds aus der Bundesvereinigung erfordert einen wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses für die Bundesvereinigung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied erheblich gegen Leitlinien der Bundesvereinigung verstößt, seinen gesetzlichen Pflichten bei der Ausübung einer Senioren-Assistenz grob zuwiderhandelt oder das Mitglied mit mehr als einem Mitgliedsjahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Sämtliche Rechte der Mitgliedschaft ruhen bis der Beitrag entrichtet ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Bundesvereinigungsvermögen oder Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge. Mit dem Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Überlassenes Bundesvereinigungseigentum ist mit Ende des Mitgliedsverhältnisses zurückzugeben.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt und vorgeschlagen.
2. Allen ordentlichen Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Bundesvereinigung, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

3. Fördernde Mitglieder werden in geeigneter Weise am Bundesvereinigungsleben beteiligt. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen der Bundesvereinigung und andere geeignete Veranstaltungen der Bundesvereinigung zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Bundesvereinigung über die Änderung seiner Kontaktdaten einschließlich Mailadresse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Bundesvereinigung für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die der Bundesvereinigung ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind der Bundesvereinigung von diesem ebenfalls zu erstatten.

### **§ 9 Bundes- bzw. landesweite Organisation**

1. Der Vorstand initiiert und koordiniert die Einrichtung unselbständiger Arbeitsgruppen der Bundesvereinigung auf regionaler und auf Landesebene. Auf Landesebene unterstützen Landesverbände die Mitglieder der Bundesvereinigung in länderspezifischen Fragen, zum Beispiel hinsichtlich unterschiedlicher Anerkennungsvoraussetzungen in den Bundesländern. Auf regionaler Ebene unterstützen Regionalgruppen die Arbeit der Mitglieder insbesondere durch Stärkung der regionalen Kommunikation.
2. Die Landesverbände und die Regionalgruppen setzen sich aus Mitgliedern der Bundesvereinigung zusammen. Die Landesverbände und Regionalgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dem Vorstand als Ansprechpartner zur Verfügung steht und der die Zusammenarbeit mit dem Vorstand koordiniert.

## **B. Organe**

### **§ 10 Organe der Bundesvereinigung**

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

1. Organe der Bundesvereinigung sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Bundesvereinigungsorgane oder Gremien beschließen und ist das höchste Organ der Bundesvereinigung.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt. Den Versammlungsort legt der Vorstand fest und wird dabei im Interesse der Mitglieder aus dem ganzen Bundesgebiet grundsätzlich einen zentral gelegenen Ort im Bundesgebiet vorsehen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorsitzenden verlangt. Alle Mitglieder der Bundesvereinigung sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung redeberechtigt, sie haben jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht; davon unberührt bleibt ihr Recht, sich an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beteiligen.

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge während der Mitgliederversammlung müssen von mindestens einem Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen beantragt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen; gehen während der Frist weitere Anträge zur Mitgliederversammlung beim Vorstand ein, aktualisiert dieser nach Ablauf der Antragsfrist die Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der bundesvereinigungseigenen Website. Die Mitglieder, von denen der Bundesvereinigung eine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden von der Einladung auf der Website darüber

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

hinaus per E-Mail informiert; maßgeblich für die Fristwahrung ist jedoch nur die Bekanntgabe auf der Website.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere
  - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl von zwei Revisoren
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung
  - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Finanzberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Revisoren
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen wurden
  - f. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - h. Auflösung der Bundesvereinigung
  
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit vorsehen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Änderung des Bundesvereinigungszwecks oder die Auflösung der Bundesvereinigung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die vorgenannten Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben worden sind.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter als Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter sorgt dafür, dass ein Protokoll über die Mitgliederversammlung erstellt wird, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
  
5. Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird



## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Bis zur Gründung von Regionalverbänden wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Bundesvereinigungssprecher und Stellvertreter für einzelne oder mehrere Bundesländer. Die regionalen Bundesvereinigungssprecher und deren Stellvertreter koordinieren die Aktivitäten der Bundesvereinigung im jeweiligen Bundesland. Für jedes Bundesland nehmen nur die Mitglieder an der Abstimmung teil, die in diesem Bundesland ansässig sind.
8. Korrespondierend mit der Zielsetzung der Bundesvereinigung sollen auch Online-Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden können. Die Online-Versammlungen folgenden Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG).

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Bundesvereinigungsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem weiteren Mitglied des Vorstandes (Schatzmeister/-in)
  - d. dem weiteren Mitglied des Vorstandes
  - e. dem weiteren Mitglied des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Dauer seiner Bestellung aus, so

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesvereinigung einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie die/den Schatzmeister/-in für die gleiche Zeit. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine wiederholte Wahl in den Vorstand, auch mehrfach, ist zulässig. Jeweils zwei Vorstände vertreten gemeinsam die Bundesvereinigung.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesvereinigung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Bundesvereinigungsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und die Sitzungsleitung.
  - b. Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Bundesvereinigung, die Herausgabe seiner Publikationen und Mitteilungen, die berufsständische Vertretung gegenüber Parlamenten und Regierungen.
  - c. Die Ausführung sämtlicher Beschlüsse.
  - d. Die Aufstellung eines Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.
  - e. Die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bundesvereinigung geschlossen werden.
  - f. Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund.
4. Der Vorstand gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen eine Geschäftsordnung, in der er die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie Beschlussmodalitäten regelt. Die Geschäftsordnung muss jedoch vorsehen, dass der Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentritt, dass Vorstandssitzungen nicht öffentlich sind und dass über die Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen ist.

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

5. Der Vorstand formuliert Leitlinien. Die Leitlinien konkretisieren das Anforderungsprofil an Mitglieder der Bundesvereinigung sowie an die Ausübung ihrer Tätigkeit als Senioren-Assistenten. Die Leitlinien werden auf der Website (Interner Bereich für Ordentliche Mitglieder) der Bundesvereinigung veröffentlicht und laufend aktuell gehalten. Bei erstmaligem Verstoß gegen die Mitgliederleitlinien ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Mitglied zu ermahnen. Bei wiederholtem Verstoß kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen beschließen, dass die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten oder bis zur Erbringung eines erforderlichen Nachweises ruht.
  
6. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Im Interesse der Bundesvereinigung getätigte Auslagen werden erstattet. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Vorstandmitglieder darüber hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird und die EUR 1.500,00 im Monat nicht überschreiten darf.

### **§ 13 Fachausschüsse**

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, zum Beispiel:
  - Vermittlung der Mitglieder
  - Öffentlichkeitsarbeit/CI Corporate Identity
  
2. Alle Ausschüsse haben eine beratende Funktion. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand der Bundesvereinigung erstellt wird.
  
3. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Vorstand zu berufen. Die Zahl der Ausschussmitglieder legt der Vorstand fest. Vorstandsmitglieder können Mitglied oder Vorsitzende von Ausschüssen sein.

## **§ 14 Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Ihre Amtszeit beginnt unmittelbar mit ihrer Wahl nach Ablauf der wahlstimmenden Mitgliederversammlung und endet mit dem Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **C. Schlussbestimmung**

### **§ 15 Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Bundesvereinigungs-zweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.
2. Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern auf der Gründungsversammlung am 2.11.2012 beschlossen und tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung am 2.1.2013 ins Vereinsregister in Kraft.
3. Eine Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.2.2014 einstimmig beschlossen und am 3.12.2014 ins Vereinsregister eingetragen.
4. In der Mitgliederversammlung am 25.3.2017 wurde eine Änderung der Satzung beschlossen und am 02.11.2017 in das Vereinsregister eingetragen.